

JÜRGEN BOHMBACH

KANN DIE NUTZUNG VON ARCHIVGUT VON DER SCHRIFTGUTERZEUGENDEN STELLE NACH ABLAUF GESETZLICHER SPERRFRISTEN EINGESCHRÄNKT WERDEN ?
(GUTACHTEN)

Auslösend für die gutachtliche Stellungnahme ist, daß das Organisationsamt einer Stadt versucht, die Benutzung von Niederschriften nichtöffentlicher Ratssitzungen zu verhindern unter Hinweis darauf, daß die Beratungen und die darüber angefertigten Niederschriften zum Zeitpunkt ihrer Entstehung vertraulich gewesen seien. Eine ausdrückliche Kennzeichnung als „Vertraulich“ liegt nicht vor, sie ist auch von der NGO nicht vorgesehen.

Als grundsätzlich vertraulich ist allerdings nahezu alles verwaltungsintern erzeugte Schriftgut - Aktenvermerke, Besprechungen in Organisationseinheiten, Mittelanmeldungen u.ä. - anzusehen, das dann mit einer vergleichbaren Begründung nicht für die Nutzung geöffnet werden dürfte. Es ergibt sich daher von selbst, daß eine derartige Interpretation die öffentliche Nutzung von Archivgut in Widerspruch zum grundsätzlich forschungsfreundlichen NArchG in Zukunft fast unmöglich machen würde. Um zu untersuchen, ob diese Auslegung zutreffend ist, muß daher zunächst einmal die rechtliche Grundlage klar definiert werden.

Im folgenden werden zuerst die einschlägigen Bestimmungen des NArchG kurz referiert.

1. § 2, Abs. 2 NArchG legt fest, nach welchen Kriterien aus dem gesamten Schriftgut der Verwaltung das dauernd aufzubewahrende Archivgut ausgewählt werden muß. Die tatsächliche Auswahl nach diesen Vorgaben führt das Archiv durch, dem alles Schriftgut zur Übernahme anzubieten ist (§ 7, Abs. 3 NArchG). Für die darauf folgende Nutzung des Archivguts gelten die §§ 5 und 6. In dem konkreten Fall sind besonders § 5, Abs. 2-4 heranzuziehen.

2. Abs. 2 legt zunächst grundsätzlich eine allgemeine Sperrfrist von 30 Jahren nach der letzten inhaltlichen Bearbeitung fest. Dabei gibt es zwei Einschränkungen

- wenn besondere gesetzliche Geheimhaltungs- und Löschungsvorschriften o.ä. vorliegen, wird die Sperrfrist auf 50 Jahre verlängert
- für die Nutzung von Sitzungsniederschriften der Landesregierung ist eine vorherige Aufhebung der Vertraulichkeit oder Geheimhaltung erforderlich.

3. Darüber hinaus gelten besondere Schutzbestimmungen für Archivgut, das zur Person Betroffener geführt worden ist (§ 5, Abs. 2, Sätze 4 u. 5).

4. § 5, Abs. 3 NArchG verweist auf die besonderen, im BundesArchG festgelegten Schutzfristen für die dem Sozialgeheimnis unterliegenden Daten.

5. § 5, Abs. 4 NArchG schließlich macht eine Nutzungseinschränkung dann erforderlich, wenn die Sicherheitsinteressen des Bundes, Landes oder, wie wohl sinngemäß zu ergänzen ist, der Kommune entgegenstehen. Dies ist aber nach den dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften nur dann anzunehmen, wenn das Archivgut im Sicherheitsbereich entstanden ist.

Zusammenfassend läßt sich also feststellen, daß das Gesetz nur dann Einschränkungen der Nutzung bzw. eine Verlängerung der Sperrfristen vorsieht, wenn das Archivgut ausdrücklich besonderen gesetzlichen Bestimmungen unterliegt. Aus einem „vertraulichen“ Charakter des Schriftguts läßt sich jedenfalls keine Einschränkung über die allgemeine Sperrfrist hinaus ableiten.

Die im zugrundeliegenden Fall mündlich gezogene Analogie zwischen Ratsprotokollen und Sitzungsniederschriften der Landesregierung ist zum einen unzutreffend - eine Analogie wäre nur zwischen den Niederschriften des Rates und des Landtags möglich -, zum anderen würde sie im positiven Falle nur bewirken, daß für eine Nutzung vorher die Vertraulichkeit aufgehoben werden müßte. Mit anderen Worten müßte ein internes Antragsverfahren eingeleitet werden. Eine Nutzung kann von der schriftguterzeugenden Behörde - in Analogie zu § 5, Abs. 5 NArchG - aber nur dann verweigert werden, wenn schlüssig nachgewiesen werden kann, daß einer Nutzung „öffentliche Interessen“ entgegenstehen und die Nutzung nicht für die Durchführung eines wissenschaftlichen Forschungsvorhabens erforderlich ist.

Daß eine Öffnung des Archivguts für die Nutzung bereits vor Ablauf der 30jährigen Sperrfrist vom Gesetzgeber gewollt ist, zeigt § 5, Abs. 5 NArchG, der eine Verkürzung der allgemeinen Sperrfrist nach vorausgegangener rechtlicher und fachlicher Würdigung ausdrücklich in das Ermessen des Archivs - nicht der Landesregierung bzw. der Verwaltungsspitze - legt.

Eine rechtliche Prüfung ergibt also zweifelsfrei, daß

- alles Schriftgut dem Archiv zur Übernahme angeboten werden muß, also nicht besonders schutzwürdiges oder vertrauliches Schriftgut ausgenommen werden darf,
- alles Archivgut spätestens 30 Jahre nach der letzten inhaltlichen Bearbeitung genutzt werden darf,
- weitere Nutzungseinschränkungen nur aufgrund besonderer gesetzlicher Bestimmungen, insbesondere bei Archivgut, das zur Person Betroffener geführt worden ist, möglich sind,
- das Archiv die allgemeine Schutzfrist auf Antrag verkürzen darf, wenn die frühere Nutzung für ein wissenschaftliches Vorhaben erforderlich ist,
- eine Nutzungseinschränkung durch die schriftguterzeugende Stelle unzulässig ist.